

UNTERNEHMENSCHUTZ-PLUS-VERSICHERUNG 1994

FÜR GEBÄUDE (USP-GL94.2)

Die Unternehmensschutz-Plus-Versicherung 1994 für Gebäude (USP-G94.2) ist eine Bündelversicherung, die vereinbarungsgemäß nur gemeinsam und für die Dauer einer bei der Oberösterreichischen Versicherung AG bestehenden aufrechten Unternehmensschutz-Plus-Versicherung 1995 für den Betrieb (USP-B95 bzw. USP-BH95) abgeschlossen werden kann.

Sie umfaßt die Sparten Feuer, Sturm und Leitungswasser für das in der Polizze bezeichnete Gebäude, wobei jede Sparte als eigener Vertrag gilt.

Bei Wegfall von Versicherungsverträgen bzw. Risiken, aus welchem Grund auch immer, gilt für die verbleibenden Versicherungsverträge bzw. Risiken der jeweils geltende Unternehmenstarif der Oberösterreichischen Versicherung AG nach Maßgabe des vereinbarten Deckungsumfanges.

1. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95)
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 84-95)
- Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 86-95)
- Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung (AWB 86-95)

2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen:

2.1. Gruppierungserläuterung

Text abgedruckt unter Punkt 2.1. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.2. Wertanpassung nach dem Baukostenindex

1. Die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem Baukostenindex seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. der letzten Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.
2. Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) herangezogen; es werden daher jene Indizes herangezogen, die jeweils drei Monate vor Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten.
Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.
3. Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Art. 8 (2) ABS) finden im Schadenfall nur insoweit Anwendung, als
 - a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat oder
 - c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme bzw. Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.
4. Bei Bestehen mehrfacher Versicherungen für dasselbe Interesse (Nebenversicherung) bezieht sich der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung nur auf jenen Teil des Schadens, der dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel zum damaligen Versicherungswert entspricht.
5. Abweichend von Art 8 (1) der ABS bildet die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der prozentuellen Indexveränderung bis zum Schadenzeitpunkt, die Grenze der Ersatzleistung.
6. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung, falls die ermittelte Unterversicherung für das Gebäude nicht mehr als 25 % beträgt und der Versicherungsnehmer sämtliche bisherigen Indexaufwertungen angenommen hat.

2.3. Bestklausel

Text abgedruckt unter Punkt 2.4. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.4. Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.1. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.5. Anerkennung der Gefahrenumstände
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.2. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.6. Anzeige von Gefahrenerhöhungen - Versehensklausel
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.3. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.7. Endgültige Wertermittlung
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.4. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.8. Behördlich vorgeschriebener Mehraufwand
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.5. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.9. Summen/Risikoänderung
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.6. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.10. Wiederauffüllung der Summen
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.7. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.11. Fremdes Eigentum
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.8. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.12. Änderung von Bedingungen
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.9. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.13. Regiezuschlag - Schadenbehebung durch eigenes Personal
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.10. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.14. Nebenkosten
Bis zu 5 % der Versicherungssumme der versicherten Gebäude gelten im Rahmen der Nebenkosten-Versicherungssumme auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontearbeiten.
- in der Feuerversicherung auch Kosten für Feuerlöscharbeiten.
- in der Versicherung gegen Leitungswasserschäden auch Kosten für Abdeck- und Isolierungsarbeiten.
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet wurden.

2.15. Entsorgung von Sondermüll - Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.12. der USP-B95 bzw. USP-BH95

2.16. Kurzfristige Sicherungsmaßnahmen
Text abgedruckt unter Punkt 3.1.13. der USP-B95 bzw. USP-BH95

3. Darüber hinaus gelten jeweils nur für die angeführten Versicherungsverträge die nachfolgenden Versicherungsbedingungen und Klauseln bzw. Zusatzdeckungen

3.1. FEUER-, STURMVERSICHERUNG:

3.1.1. Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen (SN6)
Text abgedruckt unter Punkt 2.2. der USP-B95 bzw. USP-BH95

3.1.2. Neuwertklausel-Erweiterung:
In Ergänzung des Punktes 2 der SN6 (Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Einrichtungen soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen - Text abgedruckt unter Pkt. 2.2. der USP-B95 bzw. USP-BH95) gilt vereinbart, daß bei den dem Betrieb dienenden Gebäuden der Zeitwert mindestens 40 % des Neuwertes beträgt. In einem Schadenfall erfolgt daher unter der Voraussetzung, daß die Versicherungssumme dem tatsächlichen Neuwert entspricht, die Entschädigung zum Neuwert.

3.1.3. Außenversicherung
Zäune, Einfriedungen und Kulturen am Versicherungsgrundstück sind bis insgesamt ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) je Schadenereignis auf erstes Risiko mitversichert.

3.2. FEUERVERSICHERUNG:

3.2.1. Brandschäden in Trocknungs- und Erhitzungsanlagen
Text abgedruckt unter Punkt 3.3.2. der USP-B95 bzw. USP-BH95

3.2.2. Schäden durch indirekten Blitzschlag
Text abgedruckt unter Punkt 3.3.3. der USP-B95 bzw. USP-BH95

3.2.3. Schäden am PKW des Geschäftsinhabers/Geschäftsführers

Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion (Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung) am PKW oder Kombi im Eigentum oder in der Haltung eines namhaft gemachten Geschäftsinhabers/Geschäftsführers in ruhendem Zustand in der Garage sind bis zu einer Höchstentschädigung von ATS 200.000,-- (EUR 14.534,57) mitversichert.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet.

Versicherungsschutz besteht überdies nur, wenn die Brandursache nicht am KFZ selbst liegt und für das Schadenereignis kein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung besteht.

3.2.4. Radioaktive Verunreinigung

Text abgedruckt unter Punkt 3.1.14. der USP-B95 bzw. USP-BH95

3.2.5. Restwertklausel

In einem eventuellen Brandschaden gilt bei Gebäuden ein Restwert, soweit er nicht mehr als 10 % des Ersatzwertes des vom Schaden betroffenen Gebäudes beträgt, als verloren. Voraussetzung ist, daß die Restwerte tatsächlich nicht wieder verwendet werden. Eine, auch nur teilweise, Wiederverwendung findet Anrechnung auf die Ersatzleistung.

3.2.6. Wiederaufbau in Österreich

Falls ein Objekt nach einem Brandschaden an anderer Stelle innerhalb Österreichs wieder aufgebaut wird, wird die Entschädigung in gleichem Umfang geleistet, wie sie nach Maßgabe der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung bei Wiederherstellung an der gleichen Stelle zu leisten wäre.

3.3. STURMVERSICHERUNG:

3.3.1. Beschädigung durch Dachlawinen (Schnee- und Eislawinen)

Beschädigungen von Dachrinnen und darunter liegenden Gebäudeteilen durch Dachlawinen (Schnee- und Eislawinen) sind mitversichert.

3.3.2. Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren, die mit dem Dach verbunden sind, gelten mitversichert.

3.4. VERSICHERUNG GEGEN LEITUNGSWASSERSCHÄDEN:

3.4.1. Neuwertklausel

Text abgedruckt unter Punkt 3.6.3. der USP-B95 bzw. USP-BH95

3.4.2. Bruchschäden durch Korrosion

Abweichend von Art. 1 (2) lit. a, Art. 3 (1) lit. f und Art. 8 (2) lit. a der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) sind Bruchschäden einschl. der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Zu- und Ableitungsrohren innerhalb, an Kalt- und Warmwasser-Zuleitungsrohren sowie von geschlossenen Warmwassersystemen auch außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert.

In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 6 m mitversichert. Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 6 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 6 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt.